

1.931.900 Dollar netto, nämlich 1.287.933 Dollar, zurückgezahlt werden;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

RESOLUTION 54/19 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684/Add.2).

54/19. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

B¹⁵

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997 und 54/19 A vom 29. Oktober 1999,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 53/480 vom 8. Juni 1999, mit dem der Generalsekretär ersucht wurde, die Phase-V-Arbeitsgruppe einzuberufen,

ferner unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs¹⁶ und den entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ über die Reform des Verfahrens zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten,

nach Behandlung des Berichts der Phase-V-Arbeitsgruppe über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung¹⁸, den der Vorsitzen-

de der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat, der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²⁰ über die Reform des Verfahrens zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Verfahren betreffend kontingenteigene Ausrüstung und die Zahlungen an truppenstellende Länder²¹,

1. *schließt sich* den Empfehlungen der Phase-V-Arbeitsgruppe zur Reform der Verfahren für die Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung¹⁸ an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten die in den Empfehlungen der Phase-V-Arbeitsgruppe in den Ziffern 44 und 45 ihres Berichts¹⁸ erwähnten Daten betreffend die Kosten für das Lackieren und Neulackieren von großem Gerät einzuholen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen des Sekretariats bezüglich der Ersetzung des Begriffs "truppenweit" durch den Begriff "auf Truppenebene", der Einbeziehung von Klima- und Umweltveränderungen in die Binnentransportkosten sowie des Schwellenwerts von 1.500 US-Dollar für medizinisches Gerät²², und bittet die an die Phase V anschließende Arbeitsgruppe, diese Fragen noch einmal zu überprüfen;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³ an;

5. *beschließt*, im Einklang mit Anhang IX des Berichts der Phase-V-Arbeitsgruppe¹⁸ für mindestens zehn Arbeitstage im Januar/Februar 2001 eine an Phase V anschließende Arbeitsgruppe einzuberufen, die die Erstattungssätze für großes Gerät, Selbstversorgung und medizinische Unterstützungsdienste überprüfen soll, und in diese an Phase V anschließende Arbeitsgruppe die erforderlichen Fachkräfte einzubeziehen, die die von der Phase-V-Arbeitsgruppe in Ziffer 87 a) iii) ihres Berichts empfohlene Überprüfung der Impfkosten vornehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der an Phase V anschließenden Arbeitsgruppe angemessene und ausreichende Konferenzeinrichtungen zur Verfügung stehen, die die Struktur und die Bedürfnisse der Arbeitsgruppe gebührend berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Daten von den Mitgliedstaaten einzuholen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten, inwieweit ihm dies gelungen ist;

¹⁵ Damit wird die Resolution 54/19 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/19 A.

¹⁶ A/50/807.

¹⁷ A/50/887.

¹⁸ Siehe A/C.5/54/49.

¹⁹ A/54/795.

²⁰ A/54/826.

²¹ Siehe A/54/765.

²² Siehe A/54/795, Abschnitt II.

²³ Siehe A/54/826.

8. *fordert* die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, dem Sekretariat spätestens am 31. Oktober 2000 die Daten über großes Gerät und über Selbstversorgung zu übermitteln, damit das Sekretariat der Generalversammlung im November 2000 darüber Bericht erstatten kann, ob die Daten ausreichen, damit festgestellt werden kann, ob die Daten für die Abhaltung der Tagung der an die Phase V anschließenden Arbeitsgruppe im Januar/Februar 2001 verfügbar sind;

9. *betont*, dass der Generalsekretär strikt dafür sorgen soll, dass in Zukunft bei der Übermittlung von Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste auch ein Hinweis auf die Resolution 54/244 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1999 aufgenommen wird, zusätzlich zu dem Hinweis auf die Resolution 48/218 B der Generalversammlung vom 29. Juli 1994, und dass er ein Korrigendum zu dem aktuellen Bericht²¹ veröffentlichen soll;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 54/20 B

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/505/Add.1).

54/20. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

B²⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor²⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶ an;

2. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor einen zusätzlichen Betrag von 26.913.800 US-Dollar brutto (26.499.800 Dollar netto) zu veranschlagen;

3. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 23.241.600 Dollar brutto (22.827.600 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996,

51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu berücksichtigen.

RESOLUTION 54/237 D

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685/Add.1).

54/237. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

D²⁷

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse zur Beitragstabelle, insbesondere die Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 1 ihrer Resolution 48/223 C vom 23. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine neunundfünfzigste Tagung²⁸,

in Bekräftigung von Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen und von Regel 160 ihrer Geschäftsordnung,

1. *erklärt erneut*, dass alle Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen;

2. *bekräftigt* das grundlegende Prinzip, dass im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Aufteilung der Ausgaben der Organisation auf die Mitgliedstaaten im Wesentlichen nach deren Zahlungsfähigkeit erfolgt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Ständigen Vertretungen die Fragebögen zu den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen rechtzeitig erhalten, damit sie die entsprechenden Folgemaßnahmen treffen können;

4. *ersucht* den Beitragsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zwölf Vorschläge für eine Beitragstabelle für den Zeitraum 2001-2003 zu unterbreiten, wie folgt:

a) einen Vorschlag auf der Grundlage der für die Aufstellung der Beitragstabelle für 2000 verwendeten Methode,

²⁴ Damit wird die Resolution 54/20 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/20 A.

²⁵ A/54/775.

²⁶ A/54/802.

²⁷ Die Resolutionen 54/237 A bis C finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, Abschnitt VI.

²⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 11* (A/54/11).